

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300242/10 - G1

Linz, am 29. April 1988

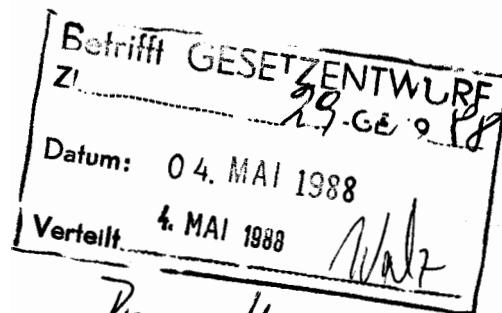
Bundesgesetz, mit dem das Mühlen-
gesetz 1981 geändert wird
(Mühlengesetz-Novelle 1988);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 33.530/5-III/11/88 vom 16.3.1988

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien



Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 16. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II:

Wie die Erläuterungen ausführen, sind die neuen Regelungen
des Art. II Z. 4 (§ 2a) nicht - wie die herkömmlichen Rege-
lungen des Mühlengesetzes 1981 - vom Gewerbekompetenztatbe-
stand (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) abgedeckt. Nach dem Muster
der anderen sogenannten Wirtschaftsgesetze soll daher für
die bis 30. Juni 1992 zu verlängernde Geltungsdauer des Mühl-
engesetzes 1981 die Kompetenz des Bundes für solche wirt-
schaftslenkenden (der Durchsetzung des Brotgetreidekonzeptes
mittels Strukturverbesserung dienende) Bestimmungen, wie sie
der neue § 2a enthält, begründet werden.

Wie in den h. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsgesetzentwür-
fen bereits mehrmals dargelegt wurde, erscheint diese Vor-

gangsweise sowohl wegen der dadurch bewirkten Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des materiellen Verfassungsrechts als auch aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen problematisch.

Es darf daher auch aus diesem Anlaß eine - im Interesse einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Marktordnung - auf Dauer bestimmte, aber auch den Interessen der Länder inhaltlich und procedural Rechnung tragende Bereinigung der Kompetenzlage angeregt werden.

Zu Art. II Z. 10 (§ 5 Abs. 1a bis 1e neu):

Diese Bestimmungen bezwecken eine Beschleunigung von Mühlenstillegungen. Wenngleich eine Strukturverbesserung nicht grundsätzlich abgelehnt wird, sind dennoch aus h. Sicht vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesverteidigung Bedenken aufzuzeigen. Es wird die Gefahr gesehen, daß die im Land Oberösterreich bestehende, funktionierende dezentrale Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten zerschlagen wird. Im Krisenfall bietet nämlich die vorhandene breitgestreute, flächendeckende Struktur von mittelständigen Mühlen unschätzbare Vorteile gegenüber der angestrebten Versorgung durch einige wenige zentrale, industrielle Vermahlungsbetriebe. Im denkbaren Krisenfall - dem durch vorausschauende Vorkehrungen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu begegnen ist - kann nicht ausgeschlossen werden, daß Straßen und Bahnlinien zumindest zeitweise unterbrochen sind.

Im übrigen legen auch die Erläuterungen keine überzeugenden Sachgründe - auch nicht unter dem Aspekt der EG-Integrationsverträglichkeit des österreichischen Mühlenrechtes - für eine derart weitreichende Bevorzugung der Industriemühlen dar.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
-----,
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: